

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Gemeinde Schonungen (Plakatierungsverordnung)**

vom 28.10.2022 (Amtl. Gemeindeblatt Nr. 39 vom 28.10.2022)

Die Gemeinde Schonungen erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist folgende Verordnung:

**§ 1**

**Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –Ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Bauzäunen, Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

**§ 3**

**Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind:
  1. Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden,
  2. Plakate und Ankündigungen ortsansässiger Vereine für Veranstaltungen innerhalb des Gemeindegebietes an Gebäuden, Einfriedungen, Toren usw. von Privatgrundstücken, wenn das Einverständnis des jeweiligen Grundstückseigentümers vorliegt und die Anschläge unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Veranstaltung wieder entfernt werden,

## Ausfertigung

3. Wahlwerbungen der politischen Parteien, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und –Anschlagtafeln angebracht werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

### **§ 5 Verfahrensregelungen**

(1) Die Antrags- und Genehmigungsverfahren lt. den Vorschriften dieser Verordnung können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(2) Über die Antrags- und Genehmigungsverfahren entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(3) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist nach Abs. 2 entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

### **§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Schonungen, den 24.10.2022  
Gemeinde Schonungen

Stefan Rottmann  
1. Bürgermeister

